



Besoldungsreglement der Feuerwehr Thayngen

Gesetzeshinweis

Gestützt auf die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Thayngen wird folgendes Besoldungsreglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹Für Übungen, Einsätze oder Leistungen bei bestimmten Schadenereignissen wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

²Die Mitglieder der Feuerwehr, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando, usw. beziehen für ihre Arbeitsleistung, wie sie in der Feuerwehrverordnung und in Pflichtenheften umschrieben oder durch kantonale Vorgaben festgelegt ist, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldung

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹Jahresbesoldungen

Sie richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Thayngen, Anhang 5 lit. g).

²Sitzungsgelder

Sie richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Thayngen, Anhang 5 lit. h).

³Soldansätze

Für Übungen und Einsätze werden folgende Soldansätze bezahlt:

Übungen

a) Kommandant	CHF 26.00 / h
b) Vizekommandant	CHF 26.00 / h
c) Offiziere / Zugführer	CHF 26.00 / h
d) Materialverwalter	CHF 26.00 / h
e) Fourier	CHF 26.00 / h
f) Gruppenführer	CHF 22.50 / h
g) Mannschaftsmitglieder	CHF 18.00 / h

Einsätze

h) Sold bei Ernstfalleinsätzen:	
Erste Einsatzstunde	CHF 40.00
Einsatz jede weitere Stunde	CHF 26.00
i) Wachdienst und Retablierungsaufgaben	CHF 26.00 / h

Weiteres

j) Nicht vorhersehbare Arbeiten	CHF 26.00 / h
---------------------------------	---------------

⁴Zuschläge

Für Dienstleistungen gemäss Ziffer 3, Buchstabe a bis g sowie j, wird Angehörigen, welche das 41. Altersjahr vollendet haben, ab dem Folgejahr ein Zuschlag von 25 % ausgerichtet.

⁵Taggelder

Sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird, werden für Kursbesuche Taggelder ausbezahlt. Sie sind in Art. 38 des Anstellungs- und Gehaltsreglements der Einwohnergemeinde Thayngen geregelt.

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so wird die Differenz bis zum Höchstbetrag gemäss Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Thayngen vergütet.

⁶Reisespesen

Für Fahrten zugunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

- a) Die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (2. Klasse)
- b) Kilometerentschädigung
 gemäss Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Thayngen

⁷Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) Traktoren pro Betriebsstunde	gemäss FAT-Liste
b) andere Geräte	gemäss FAT-Liste
c) private Zugfahrzeuge (pauschal / Übung)	CHF 30.00
d) pro Kilometer im Privatauto gemäss Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Thayngen	

⁸Verpflegungskosten

- a) Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen (> als drei Stunden) gehen zu Lasten der Feuerwehr.
- b) Jährlich nach der Hauptübung offeriert die Feuerwehr den Angehörigen der Feuerwehr sowie den geladenen Gästen ein einfaches Nachtessen.

III. Bussen

Art. 5 Bussenansätze

¹Bussen bei Nichtbesuchen von Übungen

Bei unentschuldigten Absenzen wird eine Busse von CHF 30.00 / Übung ausgesprochen.

(Wird am Ende des Kalenderjahres pauschal abgerechnet, kein Abzug am Sold.)

Entschuldigungsgründe sind in Art. 37 der Feuerwehrverordnung definiert.

²Kompetenzen für das Aussprechen von Bussen

a) Kommandant	bis	CHF 20.00
b) Feuerwehrkommission	CHF 20.00 bis	CHF 100.00
c) Gemeinderat	ab	CHF 100.00

³Mutwillige Beschädigungen

Mutwilliges Beschädigen von Material wird mit 5 % der Schadenssumme sowie dem Bezahlen der Reparatur dem Verursacher verrechnet.

⁴Vergehen gegen das Strassenverkehrsrecht

Bussen infolge Vergehen gegen das Strassenverkehrsrecht müssen vom Verursacher selbst übernommen werden.

IV. Beurlaubung

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

Art. 6 Beurlaubungszeitspanne

a) bis 6 Monate	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen; Ersatzabgabe gemäss Feuerwehrverordnung; Einrücken im Alarmfall erwünscht.
b) ab 6 Monaten bis 1 Jahr	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, Ersatzabgabe gemäss Feuerwehrverordnung; wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen; automatische Wiedereingliederung in die Feuerwehr Thayngen.
c) ab 1 Jahr	Dem Gesuchsteller wird die Einsatzrüstung eingezogen. Er leistet Feuerwehrpflichtabgabe. Die Wiedereingliederung erfolgt anlässlich der nächsten Rekrutierung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7 Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann Innerhalb 20 Tagen seit der Mitteilung durch das Kommando beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten wird die Besoldungsregelung der Feuerwehr Thayngen vom 29. September 2006 aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Besoldungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 10 Genehmigungsbeschluss

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.11.2013

Im Namen des Gemeinderates



Der Präsident:
Philippe Brühlmann



Der Gemeinderatsschreiber:
Nikolaus Bättig